

Hinweise zum Umgang mit dem Wählerverzeichnis

- Die Wählerlisten zur Pfarrgemeinderatswahl unterliegen **den Richtlinien des Datenschutzes.**
- Lassen Sie bitte deshalb diese Listen **nie offen und unbeaufsichtigt liegen**, und beachten Sie, **dass nur den für die Wahl zuständigen Personen Einblick und Zugriff zu diesen Listen gewährt werden darf.**
- Beachten Sie weiterhin, dass **alle wahlberechtigten Personen** (auch Personen mit Auskunftssperre), in der Wählerliste eingetragen sind.
- **Einsicht nehmen darf zur Prüfung der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses jede wahlberechtigte Person zu den zu ihrer Person eingetragenen Daten.**
- **Zu Daten von anderer im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen, sind der/dem Wahlausschussvorsitzenden Tatsachen glaubhaft zu machen**, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
- Entsprechend sind **bei der Prüfung die Daten anderer eingetragener Personen abzudecken oder**, um den coronabedingten Mindestabstand zu wahren, **die Daten der wahlberechtigten Person vorzulesen.**
- **Bei telefonischen Anfragen** wahlberechtigter Personen zur Prüfung der eingetragenen Daten **ist sicherzustellen, dass es sich um die Person persönlich handelt**, z. B. durch Abfrage des Geburtsdatums.